

Öffentliche Bekanntmachung

16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“; hier: Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 23.07.2003 sowohl das Mobilfunkversorgungskonzept als auch die Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Mobilfunkstandorten beschlossen. Ziele solcher Bauleitplanverfahren sind die Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet, die Bewahrung des Stadtbildes insbesondere vor Antennenwäldern, Verhinderung von Wertminderungen benachbarter Immobilien sowie der Schutz der Wohnruhe.

Die nunmehr einzuleitende vereinfachte Bebauungsplanänderung konzentriert sich zunächst auf das Grundstück des Gebäudes „Stettiner Straße 2“. Auf dem Dach gibt es bisher nur einen einzigen genehmigten Sendemasten. Allerdings ist dieses Gebäude Planungsgegenstand aller Mobilfunkbetreiber. Eine Konzentration von Antennen auf diesem exponierten Gebäude (Antennenwald) würde auf das gesamte bauliche (Wohn-) Umfeld eine gebietsunverträgliche Dominanz ausüben und die heute schon – auf das Stadtgebiet bezogen – überdurchschnittliche elektromagnetische Belastung im Wohnumfeld weiter deutlich erhöhen.

Zur Sicherung der o. g. Zielsetzungen ist es daher erforderlich, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ einzuleiten, um weitere Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude und damit im Plangebiet auszuschließen.

Der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ befindet sich im südwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes und erfasst zur Wahrung und Sicherung der oben genannten Ziele, ausschließlich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141 auf dem das Gebäude Stettiner Straße 2 errichtet ist.

Der Planentwurf der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ und die dazugehörige Begründung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.03.2008 bis einschließlich 05.05.2008

im Rathaus, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Kölner Str. 12, Zimmer 224, 57439 Attendorn, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 224, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Schwalbenohl – Himmelsberg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- c) gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Attendorn, 14.03.2008
Der Bürgermeister
(Alfons Stumpf)